

Univ.-Prof. Dr. Heinz Oberhummer
Wetzlar 3
3124 Wölbling

Wölbling, 15. August 2010

Betrifft: Freiwilligkeit der Teilnahme an Religionsunterricht und Schulgottesdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlässlich des Schuljahresbeginns 2010/2011 wenden wir uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Schulleiter/in. Wir bitten Sie um die Information der Eltern und/oder der religionsmündigen SchülerInnen über die Freiwilligkeit der Teilnahme an Schulgottesdiensten und Religionsunterricht. Da seit Jahren die Zahl der konfessionsfreien SchülerInnen beständig steigt, ist eine umfassende Information zu diesem Thema dringend geboten.

Somit bitten wir Sie, an Ihrer Schule zu prüfen, ob und auf welche Art die unten aufgeführten einschlägigen Vorschriften zu diesem Themenkreis beachtet werden. Wir würden Sie bitten, Schüler und Erziehungsberechtigte in dieser Hinsicht zu informieren. Gerade konfessionsfreie Schüler oder auch solche, welche eine Auseinandersetzung mit religiösen Glaubenssätzen nicht wünschen, werden durch mangelnde Information benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.-Prof. Dr. Heinz Oberhummer
Vorsitzender des Zentralrates der Konfessionsfreien Österreichs

E-Mail: office@konfessionsfrei.at

Web: www.konfessionsfrei.at

Anhang: Auszüge aus dem Religionsunterrichtsgesetz (RelUG) und dem Erlass
BMUKK-10.014/2-III/3/2007

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist ebenso freiwillig

RelUG § 1

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahren können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Aus dem Erlass BMUKK-10.014/2-III/3/2007:

- Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin erfolgen ().
- Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.
- Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.
- Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

Die Teilnahme an Schulgottesdiensten ist freiwillig

RelUG § 2a

(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schüलगottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schüलगottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.